



Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



## **Merkblatt**

**über wasserrechtliche Anforderungen an  
Anlagen zum Lagern oder Abfüllen  
von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und Festmist  
(JGS-Anlagen)**

Stand:  
20.04.2021

## Zusammenfassung

Dieses Merkblatt enthält für ortsfeste Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften und Festmist (JGS-Anlagen) eine Zusammenstellung der maßgebenden wasserrechtlichen Vorschriften. In einem derzeit in Erarbeitung befindlichen Merkblatt werden Empfehlungen für eine rechtskonforme ordnungsgemäße Zwischenlagerung/Bereitstellung von Wirtschaftsgütern von bis zu sechs Monaten außerhalb der Betriebsstätte gegeben (u. a. Festmist, Silage, Kompost).

Das vorliegende Merkblatt soll vor allem eine Hilfe sein, die besonderen Bestimmungen für ortsfeste JGS-Anlagen leichter zu finden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften im Wesentlichen bekannt sind. Vereinfacht gilt Folgendes:

1. Jauche, Gülle, Silagesickersäfte, und Festmist sind allgemein wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 AwSV. Die Stoffe sind geeignet, nachhaltig die physikalische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.
2. Bei Planung, Errichtung, Änderung, Betrieb und Stilllegung von JGS-Anlagen ist generell die TRwS 792 zu beachten.
3. Bei der Errichtung, Stilllegung oder wesentlichen Änderung von Anlagen zum Lagern von Silagesickersaft mit einem Volumen von mehr als 25 Kubikmetern, sonstigen JGS-Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500 Kubikmetern oder Anlagen zum Lagern von Festmist oder Silage mit einem Volumen von mehr als 1.000 Kubikmetern gilt:
  - Errichtung, Stilllegung oder wesentliche Änderung sind der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (Anlage 7 Nr. 6.1 AwSV).
  - Bei Errichtung und Instandsetzung ist ein Fachbetrieb zu beauftragen (Anlage 7 Nr. 2.4 AwSV).
  - Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen einschließlich ihrer Rohrleitungen durch einen Sachverständigen auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (Anlage 7 Nr. 6.4 AwSV).  
Die Prüfung durch den Sachverständigen ist vor Baubeginn zu beauftragen (TRwS 792 Nr. 9. (2)).
4. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Betreiber einer Anlage nachzuweisen (§ 64 AwSV).

5. Prüfungen durch Sachverständige nach AwSV haben entsprechend der Maßgabe der Anlage 7 Nr. 6.4 AwSV (s. u.) zu erfolgen.
6. JGS-Anlagen dürfen im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht errichtet und betrieben werden (Anlage 7 Nr. 8.1 AwSV). Darüberhinaus sind die Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten.
7. In der weiteren Zone – ist diese unterteilt, gilt nur der innere Bereich – von Schutzgebieten dürfen einwandige JGS-Lageranlagen für flüssige allgemein wassergefährdende Stoffe nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden (Anlage 7 Nr. 8.1 AwSV). Andernfalls muss der Behälter doppelwandig und lecküberwacht oder durch gleichwertige technische Maßnahmen entsprechend gesichert sein.
8. Das Lagern von Festmist und Siliergut ist im festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet nur unter den Voraussetzungen der Anlage 7 Nr. 8.2 AwSV (s. u.) zulässig.
9. Beim Lagern von Festmist und Siliergut sind die Anforderungen der Anlage 7 Nr. 4 AwSV (s. u.) zu beachten.
10. Einwandige JGS-Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 25 Kubikmetern sind nur zulässig, wenn sie mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sind und ein Abstand von 20 Metern zu oberirdischen Gewässern und 50 Metern zu Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, eingehalten wird (Anlage 7 Nr. 3.1 und AwSV; § 51 AwSV).
11. Das Fassungsvermögen von JGS-Anlagen ist entsprechend § 12 Düngeverordnung (DüV) auszulegen.
12. Einwandige Rohrleitungen sind nach Anlage 7 Nr. 3.1 AwSV zulässig, wenn sie den Anforderungen der Nr. 6.6 TRwS 792 entsprechen.
13. JGS-Abfüllflächen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein. Beim Abfüllvorgang austretende Jauche, Gülle und Niederschlagswasser sind vollständig aufzufangen. Hierfür sind sie mit einem stetigen Gefälle ( $\geq 1\%$ ) zu einem Tiefpunkt oder einer Vorgrube bzw. einem Jauche-, Gülle- oder Silagesickersaftbehälter auszubilden, und es ist ein ausreichendes Rückhaltevolumen bereitzuhalten. Abfüllflächen müssen den Anforderungen der Nr. 6.5 TRwS 792 entsprechen.
14. Der Befüll- oder Entleervorgang ist zu überwachen, zuvor sind die Sicherheitsvorkehrungen zu kontrollieren (Anlage 7 Nr. 5.1 Buchst. a) AwSV).

15. JGS-Anlagen benötigen keine Löschwasserrückhaltung (§ 13 Abs. 3 AwSV, nach dem § 20 AwSV nicht zur Anwendung kommt).
16. Die Dichtheit der Anlage ist regelmäßig durch den Betreiber zu überwachen (Anlage 7 Nr. 6.2 AwSV).
17. Beim Verdacht einer Gefahr für Boden, Gewässer oder Abwasseranlagen durch ausgetretene wassergefährdende Stoffe ist die nächste Polizeidienststelle oder die Wasserbehörde zu informieren. Der Betreiber hat unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (Anlage 7 Nr. 6.2 AwSV).
18. Maßnahmen der Wasseraufsicht erfolgen im Regelfall durch die untere Wasserbehörde.
19. Die Wasserbehörde kann auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles und vor allem der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes an Anlagen Anforderungen stellen, die über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehen (§ 16 Abs. 1 AwSV).
20. Zu den JGS-Stoffen können folgende Stoffe und Gemische in den in der Landwirtschaft üblichen Mengen beigemischt werden:  
Waschwässer aus Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung mit pH-Werten nicht unter 5 und technisch reine Stoffe zur Ansäuerung von Gülle zur Verringerung der Ammoniakemissionen (siehe zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmte Hinweise zur Interpretation und Umsetzung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Stand: 7.12.2017).
21. Die hinreichende Widerstandsfähigkeit des Behälters gegenüber den chemischen Einflüssen muss nach AwSV (Anlage 7 Nr. 2.3) gewährleistet sein.
22. Gülle- und Jauchebehälter und -gruben mit einem Rauminhalt bis zu 50 m<sup>3</sup> und einer Höhe oder Tiefe bis zu 3 m sind nach 6.5 der Anlage zu § 63 HBO baugenehmigungsfrei. Allerdings kann eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich sein. Dies ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall zu klären.
23. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr benötigen eine Genehmigung nach BImSchG.
24. Für am 01.08.2017 bestehende JGS-Anlagen (sog. Bestandsanlagen) gelten nach Anlage 7 Nr. 7 der AwSV spezielle Übergangsbestimmungen:

- Die Pflicht zur Überwachung des Befüll- und Entleervorgangs, die Pflichten bei Verdacht einer Gefahr des Austritts zu unverzüglichen Maßnahmen und der Instandsetzung bestehen auch für Bestandsanlagen. Wesentliche Änderungen und Stilllegung sind auch bei Bestandsanlagen anzeigepflichtig (Anlage 7 Nr. 7.1).
- Eine Prüfung durch Sachverständige kann die zuständige Behörde nur anordnen, wenn der Verdacht erheblicher oder gefährlicher Mängel durch eine Inaugenscheinnahme vorliegt, eine Sachverständigenprüfung allein wegen des Alters der Anlage scheidet aus.  
Bestätigt sich der Verdacht, so ist der festgestellte Mangel unmittelbar durch einen Fachbetrieb zu beseitigen (Anlage 7 Nr. 7.1).
- Abgesehen von dem Verdacht eines erheblichen oder gefährlichen Mangels besteht keine Pflicht zur wiederkehrenden Sachverständigenprüfung (Anlage 7 Nr. 7.1).
- Sollen an einer Bestandsanlage Änderungen an wesentlichen baulichen Teilen oder wesentlichen Sicherheitseinrichtungen vorgenommen werden, so gelten ab dem Zeitpunkt der Änderung die Regelungen der AwSV (Anlage 7 Nr. 7.4).
- Bei Bestandsanlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1.500 Kubikmetern kann die zuständige Behörde Anpassungsmaßnahmen an die AwSV anordnen (Anlage 7 Nr. 7.2). Ist bei solchen Anlagen der nachträgliche Einbau eines Leckageerkennungssystems nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erreichen, kann die Behörde stattdessen anordnen, dass die Dichtheit des Behälters über geeignete Maßnahmen nachzuweisen und somit der bestmögliche Schutz für Gewässer erreicht wird (Anlage 7 Nr. 7.3). Die Behörde kann nicht fordern, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird, auch kann sie keine Anpassungsmaßnahmen fordern, die einer Neuerichtung gleichkommen oder die den Zweck der Anlage verändern (Anlage 7 Nr. 7.4).
- Bei Bestandsanlagen mit einem Volumen von mehr als 1.500 Kubikmetern hat der Betreiber die Einhaltung der Anforderungen an den ordnungsgemäßen Betrieb, die Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen, die Information der zuständigen Behörde bei Verdacht auf Undichtigkeiten sowie die ergriffenen Maßnahmen im Falle der Bestätigung eines solchen Verdachtes zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (Anlage 7 Nr. 7.5).

## **Inhalt**

### **1. Regelungen der EU**

**1.1 Richtlinie 91/676/EWG – Nitratrichtlinie**

**1.2 Cross Compliance-Regelungen**

### **2. Regelungen des Bundes**

**2.1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

**2.2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Anlagenverordnung (AwSV)**

**2.3 Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)**

### **3. Regelungen des Landes Hessen**

**3.1 Hessisches Wassergesetz (HWG)**

### **4. Weiterführende Informationen**

**4.1 TRwS 792:  
Technische Regel (TRwS) wassergefährdender Stoffe  
– Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen  
(JGS-Anlagen)**

**4.2 FAQ des Bundes, abgestimmte Hinweise**

**4.3 Prüfung bei Inbetriebnahme durch Sachverständigenorganisationen (SVO) nach § 52 AwSV**

**4.4 Leckageerkennungssysteme (LES) in JGS-Anlagen**

# 1. Regelungen der EU

## 1.1 Nitratrichtlinie<sup>1</sup>

### 1.1.1 Zusammenfassung

Die Europäische Kommission sieht als Ziel der Richtlinie an, „die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Verunreinigung dieser Art vorzubeugen. Die Nitratrichtlinie ist eng mit anderen EU-Strategien in den Bereichen Wasser, Luft, Klimawandel und Landwirtschaft verknüpft, und ihre Umsetzung wirkt sich positiv auf all diese Bereiche aus.“ (siehe <https://ec.europa.eu/environment/pubs/pdf/factsheets/nitrates/de.pdf>)

### 1.1.2 Eckpunkte

EU-Mitgliedstaaten müssen:

- alle Flächen ausweisen, die in Gewässer entwässern, die durch hohe Nitratwerte und Eutrophierung durch Stickstoffverbindungen belastet werden oder werden könnten. Das Verzeichnis der ausgewiesenen Flächen wird mindestens alle vier Jahre geprüft und gegebenenfalls geändert, um etwaigen Veränderungen Rechnung zu tragen;
- verbindliche Aktionsprogramme für diese Flächen festlegen, in denen die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten sowie die allgemeinen Umweltbedingungen berücksichtigt werden;
- die Wirksamkeit dieser Aktionsprogramme überwachen;
- an Messstellen mindestens einmal monatlich und häufiger bei Hochwasser die Nitratkonzentration von Grundwasser und Oberflächengewässern messen;
- ein umfassendes Überwachungsprogramm ausführen und alle vier Jahre einen ausführlichen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie erstellen. Der Bericht enthält Informationen zu durch Nitrat gefährdete Gebiete, die Ergebnisse der Wasserüberwachung sowie eine Zusammenfassung der relevanten Aspekte der Regeln für eine gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft und der Aktionsprogramme;

---

<sup>1</sup> RICHTLINIE DES RATES vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (91/676/EWG)

- Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft aufstellen, die von den landwirtschaftlichen Betrieben anzuwenden sind. Darin werden unter anderem Zeiträume genannt, in denen Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden sollten;
- im Bedarfsfall Schulungs- und Informationsmaßnahmen für Landwirte anbieten.

Die Europäische Kommission erarbeitet alle vier Jahre einen Bericht auf der Grundlage der ihr vorgelegten nationalen Informationen.

### **1.1.3 Anhang II:**

#### **Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft**

A

Die Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, mit denen die Verringerung der Nitratverunreinigung erreicht werden soll und die die Verhältnisse in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft berücksichtigen, sollten Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten, soweit diese von Belang sind:

5.

Fassungsvermögen und Bauweise von Behältern zur Lagerung von Dung, einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung von Gewässerunreinigungen durch Einleiten und Versickern von dunghaltigen Flüssigkeiten und von gelagertem Pflanzenmaterial wie z. B. Silagesickersäften in das Grundwasser und in Oberflächengewässer;

Der Text der Richtlinie ist abrufbar unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31991L0676>

Informationen hierzu sind zu finden auf den Seiten der Europäischen Kommission unter:

[https://ec.europa.eu/environment/water/water-nitrates/index\\_en.html](https://ec.europa.eu/environment/water/water-nitrates/index_en.html)

## **1.2 Cross Compliance-Regelungen**

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013<sup>2</sup> ist die Gewährung bestimmter EU-Agrarzahlungen an die Einhaltung von EU-Vorschriften und -Standards aus den

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates



Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Die Verknüpfung der Einhaltung dieser Vorschriften mit der den Landwirten gewährten Einkommensunterstützung wird als „Cross Compliance“ bezeichnet.

Die EU-Kommission zählt zu den Vorschriften, die Landwirte einhalten müssen: Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ), die nur an Landwirte gestellt werden, die Unterstützung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erhalten und Grundanforderungen an die Betriebsführung aller Landwirte, unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) Unterstützung erhalten.

Die Cross Compliance-Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross Compliance-relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Cross Compliance-Verpflichtungen einhalten muss.

Die im Rahmen von Cross Compliance zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den Flächen des Betriebes ausgeführt werden. Verstöße gegen diese Verpflichtungen führen zu einer Kürzung Cross Compliance-relevanter Zahlungen und können mit weiteren Sanktionen belegt werden.

Die wichtigsten Durchführungsbestimmungen zu den Cross Compliance-Verpflichtungen ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640 / 2014 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809 / 2014. Im Rahmen von Cross Compliance sind über die Fachgesetze hinaus das Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz sowie die Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung einschlägig.

Informationen hierzu sind zu finden unter

[https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/income-support/cross-compliance\\_de](https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/income-support/cross-compliance_de)

<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlung/cross-compliance.html>

<https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/landwirtschaft-hessen/cross-compliance>

## **2. Regelungen des Bundes**

### **2.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>3</sup>**

#### **§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung**

(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen.

#### **§ 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Für Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

(2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

(3) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieses Abschnitts sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

---

<sup>3</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

## **§ 100 Aufgaben der Gewässeraufsicht**

(1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

(2) Auf Grund dieses Gesetzes und nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Zulassungen sind regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

## 2.2 Anlagenverordnung (AwSV)<sup>4</sup>

### § 2 Begriffsbestimmungen

(13) „Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von

1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,
2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,
3. tierischen Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,
4. Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder
5. Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.

(21) „Erdbecken“ sind ins Erdreich gebaute oder durch Dämme errichtete Becken zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die im Sohlen- und Böschungsbereich aus Erdreich bestehen und gegenüber dem Boden mit Dichtungsbahnen abgedichtet sind.

(32) „Schutzgebiete“ sind

1. Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
2. Gebiete, für die eine vorläufige Anordnung nach § 52 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erlassen worden ist, und
3. Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes.

---

<sup>4</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Ist die weitere Zone eines Schutzgebietes unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich; sind Zonen zum Schutz gegen qualitative und quantitative Beeinträchtigungen unterschiedlich abgegrenzt, gelten die Abgrenzungen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen.

### **§ 3 Grundsätze**

(2) Folgende Stoffe und Gemische gelten als allgemein wassergefährdend und werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft:

1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,
2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,
3. tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,
4. Silagesickersaft,
5. Silage oder Siliergut, bei denen Silagesickersaft anfallen kann,
6. Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sowie die bei der Vergärung anfallenden flüssigen und festen Gärreste,

(3) Als nicht wassergefährdend gelten:

1. Stoffe und Gemische, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie als Lebensmittel aufgenommen werden, und
2. Stoffe und Gemische, die zur Tierfütterung bestimmt sind, mit Ausnahme von Siliergut und Silage, soweit bei diesen Silagesickersaft anfallen kann.

### **§ 13 Einschränkungen des Geltungsbereichs des Kapitels 3 AwSV**

(3) Für JGS-Anlagen gelten aus dem Kapitel 3 nur die §§ 16, 24 Absatz 1 und 2 und § 51 sowie Anlage 7

### **§ 15 Technische Regeln**

(1) Den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechende Regeln (technische Regeln) sind insbesondere die folgenden Regeln:

1. technische Regeln wassergefährdender Stoffe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA),
2. technische Regeln, die in der Musterliste der technischen Baubestimmungen oder in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) aufgeführt sind, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, sowie

3. DIN-Normen und EN-Normen, soweit sie den Gewässerschutz betreffen und nicht in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgeführt sind.

(2) Normen und sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen technischen Regeln nach Absatz 1 gleich, wenn mit ihnen dauerhaft das gleiche Schutzniveau erreicht wird.

### **§ 16 Behördliche Anordnungen**

(1) Ist auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere auf Grund der hydrogeologischen Beschaffenheit und der Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes, nicht gewährleistet, dass die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt werden, kann die zuständige Behörde Anforderungen stellen, die über die im Folgenden genannten hinausgehen:

1. über die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
2. über die Anforderungen nach diesem Kapitel oder
3. über die Anforderungen, die in einer Eignungsfeststellung oder in einer die Eignungsfeststellung ersetzenden sonstigen Regelung festgelegt sind.

Unter den Voraussetzungen nach Satz 1 kann die zuständige Behörde auch die Errichtung einer Anlage untersagen.

(2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen erforderlich ist, die von seiner Anlage ausgehen können.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen dieses Kapitels zulassen, wenn die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dennoch erfüllt werden.

### **§ 24 Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung**

(1) Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

(2) Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 51 Abstand zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern**

Der Abstand von JGS-Anlagen und Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden, zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, hat mindestens 50 Meter, der Abstand zu oberirdischen Gewässern mindestens 20 Meter zu betragen. Dies gilt nicht, wenn der Betreiber nachweist, dass ein entsprechender Schutz der Trinkwassergewinnung oder der Gewässer auf andere Weise gewährleistet ist.

### **§ 62 Fachbetriebe; Zertifizierung von Fachbetrieben<sup>5</sup>**

(1) Betriebe, die die in § 45 Absatz 1 genannten Tätigkeiten an den dort genannten Anlagen und Anlagenteilen ausführen, bedürfen der Zertifizierung als Fachbetrieb durch eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft. Die Zertifizierung kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden. Sie ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen.

### **§ 64 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft**

(1) Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Betreiber einer Anlage nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

---

<sup>5</sup> Das Erfordernis der Beauftragung von Fachbetrieben ergibt sich aus Nr. 2.4 der Anlage 7 zur AwSV



## **§ 65 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

4. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 5.1 Buchstabe b eine Belastungsgrenze einer Anlage oder einer Sicherheitseinrichtung nicht einhält,
5. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.2 Satz 2 oder Nummer 6.3 eine Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergreift,
7. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.2 Satz 3 eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
8. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.4 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt,
9. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.5 Satz 1 einen Prüfbericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
10. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.7 Satz 1 oder Satz 2 einen Mangel nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beseitigt,
11. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.7 Satz 4 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig entleert,
12. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.7 Satz 5 eine Anlage wieder in Betrieb nimmt,
13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Absatz 1 zuwiderhandelt,
20. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 2 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt,
21. entgegen § 24 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 3, oder entgegen § 40 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.

## **Anlage 7 (zu § 13 Absatz 3, § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a) Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)**

### **1 Begriffsbestimmungen**

- 1.1 Zu JGS-Anlagen zählen insbesondere Behälter, Sammelgruben, Erdbecken, Silos, Fahrsilos, Güllekeller und -kanäle, Festmistplatten, Abfüllflächen mit den zugehörigen Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Fugenabdichtungen, Beschichtungen und Auskleidungen.
- 1.2 Sammeleinrichtungen sind alle baulich-technischen Einrichtungen zum Sammeln und Fördern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften. Zu ihnen gehören auch die Entmistungskanäle und -leitungen, Vorgruben, Pumpstationen sowie die Zuleitung zur Vorgrube, sofern sie nicht regelmäßig eingestaut sind.

### **2 Allgemeine Anforderungen**

- 2.1 Es dürfen für die Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
- 2.2 Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
  - a) allgemein wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 AwSV nicht austreten können,
  - b) Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit Stoffen nach Buchstabe a in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
  - c) austretende allgemein wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 AwSV schnell und zuverlässig erkannt werden und
  - d) bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.
- 2.3 JGS-Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.

- 2.4 Der Betreiber hat mit dem Errichten und dem Instandsetzen einer JGS-Anlage einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen, sofern er nicht selbst die Anforderungen an einen Fachbetrieb erfüllt. Dies gilt nicht für Anlagen zum Lagern von Silagesickersaft mit einem Volumen von bis zu 25 Kubikmetern, sonstige JGS-Anlagen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 500 Kubikmetern oder für Anlagen zum Lagern von Festmist oder Siliergut mit einem Volumen von bis zu 1 000 Kubikmetern.
- 2.5 Unzulässig ist das Errichten von Behältern aus Holz.

### **3 Anlagen zum Lagern von flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen**

- 3.1 Einwandige JGS-Lageranlagen für flüssige allgemein wassergefährdende Stoffe mit einem Gesamtvolumen von mehr als 25 Kubikmetern müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sein. Einwandige Rohrleitungen sind zulässig, wenn sie den technischen Regeln entsprechen.
- 3.2 Sammel- und Lagereinrichtungen sind in das Leckageerkennungssystem nach Nummer 3.1 mit einzubeziehen. Bei Sammel- und Lagereinrichtungen unter Ställen kann auf ein Leckageerkennungssystem verzichtet werden, wenn die Aufstauhöhe auf das zur Entmistung notwendige Maß begrenzt wird und insbesondere Fugen und Dichtungen vor Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

### **4 Anlagen zum Lagern von Festmist und Siliergut**

- 4.1 Die Lagerflächen von Anlagen zur Lagerung von Festmist und Siliergut sind seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. An Flächen von Foliensilos für Rund- und Quaderballen werden keine Anforderungen gestellt, wenn auf ihnen keine Entnahme von Silage erfolgt.
- 4.2 Es ist sicherzustellen, dass Jauche, Silagesickersaft und das mit Festmist oder Siliergut verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet wird, soweit keine Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist.

## **5 Abfülleinrichtungen**

- 5.1 Wer eine JGS-Anlage befüllt oder entleert, hat
- a) diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen und
  - b) die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen beim Befüllen und beim Entleeren einzuhalten.
- 5.2 Es ist sicherzustellen, dass das beim Abfüllen durch allgemein wassergefährdende Stoffe verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet wird, soweit keine Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist.

## **6 Pflichten des Betreibers zur Anzeige und zur Überwachung**

- 6.1 Soll eine Anlage zum Lagern von Silagesickersaft mit einem Volumen von mehr als 25 Kubikmetern, eine sonstige JGS-Anlage mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500 Kubikmetern oder eine Anlage zum Lagern von Festmist oder Silage mit einem Volumen von mehr als 1 000 Kubikmetern errichtet, stillgelegt oder wesentlich geändert werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für das Errichten von Anlagen, die einer Zulassung im Einzelfall nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen oder diese erlangt haben, sofern durch die Zulassung auch die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird.
- 6.2 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Ergibt die Überwachung nach Satz 1 einen Verdacht auf Undichtheit, hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern. Besteht der Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, hat er unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen.
- 6.3 Bestätigt sich der Verdacht auf Undichtheit oder treten wassergefährdende Stoffe aus, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur

Schadensbegrenzung zu ergreifen und eine Instandsetzung durch einen Fachbetrieb zu veranlassen, sofern er nicht selbst Fachbetrieb ist.

6.4 Betreiber haben nach Nummer 6.1 anzeigepflichtige Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme und auf Anordnung der zuständigen Behörde durch einen Sachverständigen auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Betreiber haben Erdbecken alle fünf Jahre, in Wasserschutzgebieten alle 30 Monate, durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

6.5 Der Sachverständige hat der zuständigen Behörde über das Ergebnis jeder von ihm durchgeführten Prüfung nach Nummer 6.4 innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen. Er hat die Anlage auf Grund des Ergebnisses der Prüfungen in eine der folgenden Klassen einzustufen:

- a) ohne Mangel,
- b) mit geringfügigem Mangel,
- c) mit erheblichem Mangel oder
- d) mit gefährlichem Mangel.

Über gefährliche Mängel hat der Sachverständige die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

6.6 Der Prüfbericht nach Nummer 6.5 muss Angaben zu Folgendem enthalten:

- a) zum Betreiber,
- b) zum Standort,
- c) zur Anlagenidentifikation,
- d) zur Anlagenzuordnung,
- e) zu behördlichen Zulassungen,
- f) zum Sachverständigen und zu der Sachverständigenorganisation, die ihn bestellt hat,
- g) zu Art und Umfang der Prüfung,
- h) dazu, ob die Prüfung der gesamten Anlage abgeschlossen ist oder welche Anlagenteile noch nicht geprüft wurden,
- i) zu Art und Umfang der festgestellten Mängel,
- j) zu Datum und Ergebnis der Prüfung und
- k) zu erforderlichen Maßnahmen und zu einem Vorschlag für eine angemessene Frist für ihre Umsetzung.

6.7 Der Betreiber hat die bei Prüfungen nach Nummer 6.4 festgestellten geringfügigen Mängel innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung

und, soweit nach Nummer 2.4 erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel hat der Betreiber unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung erheblicher Mängel bedarf der Nachprüfung durch einen Sachverständigen. Stellt der Sachverständige einen gefährlichen Mangel fest, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit dies nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich ist, zu entleeren. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

## **7 Bestehende Anlagen**

7.1 Für JGS-Anlagen, die am 1. August 2017 bereits errichtet sind (bestehende Anlagen), gelten ab diesem Datum

- a) § 24 Absatz 1 und 2 AwSV sowie die Nummern 5.1 und 6.1 bis 6.3,
- b) die Nummern 6.4 bis 6.7 mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde die Prüfung der dort genannten Anlagen und Erdbecken durch einen Sachverständigen nur dann anordnen kann, wenn der Verdacht erheblicher oder gefährlicher Mängel vorliegt und
- c) die Nummern 1 bis 4 und 5.2, soweit sie Anforderungen beinhalten, die den Anforderungen entsprechen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften am 31. Juli 2017 zu beachten waren.

Im Übrigen gelten für bestehende Anlagen, die vor dem 1. August 2017 bereits nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften prüfpflichtig waren, diese Prüfpflichten auch weiterhin.

7.2 Bei bestehenden Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1 500 Kubikmetern, die den Anforderungen nach den Nummern 2 bis 4 und 5.2 nicht entsprechen, kann die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen,

- a) mit denen diese Abweichungen behoben werden,
- b) die für diese Abweichungen in technischen Regeln für bestehende Anlagen vorgesehen sind oder
- c) mit denen eine Gleichwertigkeit zu den in den Nummern 2 bis 4 und 5.2 bezeichneten Anforderungen erreicht wird.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b und c sind die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten.

Davon unberührt bleibt für alle bestehenden Anlagen die Anordnungsbefugnis nach § 100 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

- 7.3 Bei bestehenden Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1 500 Kubikmetern, bei denen eine Nachrüstung mit einem Leckageerkennungssystem aus technischen Gründen nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen ist, ist die Dichtheit der Anlage durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nachzuweisen.
- 7.4 In den Anordnungen nach Nummer 7.2 kann die Behörde nicht verlangen, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird oder Anpassungsmaßnahmen fordern, die einer Neuerrichtung gleichkommen oder die den Zweck der Anlage verändern. Bei der Beseitigung von erheblichen oder gefährlichen Mängeln eines JGS-Behälters sind die Anforderungen dieser Verordnung zu beachten. Im Übrigen gilt für bestehende Anlagen § 68 Absatz 7 AwSV entsprechend.
- 7.5 Bei bestehenden Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1 500 Kubikmetern hat der Betreiber die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 6.2 und 6.3, insbesondere Art, Umfang, Ergebnis, Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Überwachung sowie die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## **8 Anforderungen in besonderen Gebieten**

- 8.1 Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine JGS-Anlagen errichtet und betrieben werden. In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen einwandige JGS-Lageranlagen für flüssige allgemein wassergefährdende Stoffe nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.
- 8.2 In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten dürfen JGS-Anlagen nur errichtet und betrieben werden, wenn
- a) sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können und
  - b) wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt werden, nicht freigesetzt werden und nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer gelangen können.
- 8.3 Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von den Anforderungen nach den Nummern 8.1 und 8.2 erteilen, wenn
- a) das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und
  - b) wenn der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

- 8.4 Weiter gehende Vorschriften in landesrechtlichen Verordnungen zur Festsetzung von Schutzgebieten bleiben unberührt.



## 2.3 Düngeverordnung (DüV)<sup>6</sup>

### § 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen

(1) Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, die als Düngemittel angewendet werden sollen, muss auf die Belange des jeweiligen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Das Fassungsvermögen muss größer sein als die Kapazität, die in dem Zeitraum erforderlich ist, in dem das Aufbringen der in Satz 1 genannten Düngemittel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 6 Absatz 8 und 9 DüV sowie in den nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 DüV durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten und in den nach § 13a Absatz 4 festgelegten Gebieten ferner nach § 13a Absatz 2 Nummer 3, 4 und 5 DüV verboten ist.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 haben Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückstände im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erzeugen, sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens der Lagerbehälter ist der Dunganfall für jeden belegten Stallplatz nach Anlage 9 Tabelle 1 zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind bei der Lagerung anfallende Mengen an Niederschlags- und Abwasser sowie Silagesickersäfte und verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens können Zeiten, in denen die in Anlage 9 Tabelle 1 genannten Nutztiere im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. April des Folgejahres nicht im Stall stehen, durch entsprechende Abschläge berücksichtigt werden.

(3) Betriebe, die die in Absatz 2 Satz 1 genannten Wirtschaftsdünger erzeugen und nach dem in Anlage 9 Tabelle 2 DüV genannten Umrechnungsschlüssel mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen halten, sowie Betriebe, die solche Wirtschaftsdünger oder in Absatz 2 Satz 1 genannte Gärrückstände erzeugen und über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, haben ab dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können, wenn sie diese im Betrieb verwenden oder an andere zu Dünge Zwecken abgeben. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

---

<sup>6</sup> "Düngerverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 haben Betriebe, die Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Kompost erzeugen, ab dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie jeweils mindestens die in einem Zeitraum von zwei Monaten anfallende Menge der genannten Düngemittel sicher lagern können. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Soweit der Betrieb, in dem die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Stoffe anfallen, nicht selbst über die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarung mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.

(6) Auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Stelle haben die Inhaber der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Betriebe durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen.

Informationen zur Düngeverordnung und speziell zur Mindestlagerkapazität finden Sie unter:

<https://www.ble-medianservice.de/1756/duengeverordnung-2020>

### **3. Regelungen des Landes Hessen**

#### **3.1 Hessisches Wassergesetz (HWG)**

##### **§ 63 (zu § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes) Gewässeraufsicht**

(1) Die Gewässeraufsicht obliegt als staatliche Aufgabe den Wasserbehörden. Sie überwachen die Erfüllung der nach den wasserrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen; dabei sollen Umfang und Häufigkeit von Überwachungsmaßnahmen berücksichtigen, ob und inwieweit in der Vergangenheit die Betreiberin oder der Betreiber zuverlässig und der Betrieb ordnungsgemäß war. Bei einer Entscheidung nach § 19 Abs. 1 oder 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Wasserbehörde für die Überprüfung der wasserwirtschaftlichen Zulassung nach § 100 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zuständig; § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Im Rahmen der Gewässeraufsicht haben die Wasserbehörden die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren, die

durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer, der Ufer, der Deiche, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete und der Anlagen hervorgerufen werden, die unter das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz oder der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen fallen.

### **§ 57 (zu § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes) Sanierung von Gewässerverunreinigungen**

(1) Für Gewässerverunreinigungen, die keine Gewässerschäden im Sinne des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes sind, sind von den Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensermittlung und Schadensbegrenzung und zur Beseitigung von Verunreinigungen durchzuführen, soweit diese nicht bereits nach bodenschutzrechtlichen oder altlastenrechtlichen Vorschriften erforderlich sind. Mit der Sanierung ist sicherzustellen, dass Gefahren beseitigt werden, die eine schädliche Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgen lassen.

(2) Sanierungsmaßnahmen sind der Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Diese kann im begründeten Einzelfall verlangen, dass vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen ein Sanierungsplan zu erstellen und die Genehmigung der Wasserbehörde einzuholen ist. Die Genehmigung schließt alle erforderlichen wasserbehördlichen Zulassungen ein.

(3) Sind für eine Verunreinigung mehrere Personen verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Dies gilt auch, wenn sich mehrere Verunreinigungen miteinander vermischen.

(4) Soweit Gefahren für die Gewässer zu besorgen sind, insbesondere durch Ablagerungen, Unfälle und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Abwasseranlagen und -einleitungen, können insbesondere die Errichtung und der Betrieb von Mess- und Kontrollstellen sowie die Untersuchung von Wasser- und Bodenproben auf Kosten der verantwortlichen Person angeordnet werden.

(5) Die Befugnis zur Anordnung von Maßnahmen nach § 63 und die besonderen Rechtsvorschriften zum Bodenschutz und zur Altlastensanierung bleiben unberührt.

## **4. Weiterführende Informationen**

### **4.1 TRwS 792**

Die technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) – TRwS 792 kann bezogen werden über die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) unter:

<https://webshop.dwa.de/>

## 4.2 FAQ auf den Seiten des Bundes, abgestimmte Hinweise

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) sind abrufbar unter:

<https://www.bmu.de/faqs/anlagensicherheit/>

Zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmte Hinweise zur Interpretation und Umsetzung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Stand: 7.12.2017, sind abrufbar unter :

[https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Binnengewaeser/awsv\\_hinweise\\_interpretation\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewaeser/awsv_hinweise_interpretation_bf.pdf)

## 4.3 Prüfung bei Inbetriebnahme durch Sachverständigenorganisationen (SVO) nach § 52 AwSV<sup>7</sup>

Die Durchführung der Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen wird in der TRwS 792:9.2 beschrieben. Sie setzt sich aus einer Ordnungsprüfung und einer technischen Prüfung zusammen. Die technische Prüfung von Behältern erfolgt in zwei Teilen: In TRwS 792:9.2.3.2.2 Teil A wird die Sichtprüfung und die Wasserstandsprüfung durch den Sachverständigen beschrieben. Die nach TRwS 792:9.2.3.2.3 Teil B erforderliche Teilprüfung unter Betriebsbedingungen gehört ebenfalls zur Prüfung bei Inbetriebnahme und ist als Sichtprüfung durch einen Sachverständigen nach Erreichen des erreichbaren und zulässigen Füllstands, spätestens nach einem Jahr, durch den Betreiber zu veranlassen.

Die Aufteilung der Inbetriebnahmeprüfung nach TRwS 792:9.2 auf zwei Teilprüfungen hat folgenden Hintergrund: Um eine Aussage zur Dichtheit eines Behälters zu treffen, müsste der gesamte Behälter mit Wasser gefüllt werden. Dies wäre bei Behältern mit mehreren Tausend Kubikmetern Volumen aufwändig, zum anderen auch nicht sinnvoll, weil die Behälter im Regelfall aus Beton bestehen und für eine Füllung mit Gülle und nicht mit Wasser ausgelegt sind. Es können und werden sich bei Vollerfüllung von neuen Betonbehältern mit Wasser Undichtheiten zeigen, die unter regulären Betriebszuständen nicht auftreten.

---

<sup>7</sup> Errichtung von JGS-Anlagen, Erlass des HMuKLV vom 18.11.2018

Aus technischer Sicht sind beide Teilprüfungen notwendig um grobe Betonierfehler durch Durchfeuchtungen zu erkennen und um kleinere Risse etc. im Rahmen der Dichtheitsprüfung über einen längeren Zeitraum zu entdecken. Bei der Wasserstandsprüfung (TRwS 792:9.2.3.2.2 Teil A, Nr. 3) mit einer Füllhöhe von 0,5 m Wasser ist der Messverlauf zu dokumentieren, die Genauigkeit des Messgerätes muss 0,1 mm betragen. Auf die zweite Teilprüfung unter Betriebsbedingungen, wie sie unter TRwS 792:9.2.3.2.3 Teil B beschrieben ist, kann nicht verzichtet werden. Die Meinung des Sachverständigen entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Form der TRwS 792.

Eine ordnungsgemäße Prüfung ergibt sich aus der Vorgabe der AwSV, dass die Sachverständigenorganisationen (SVO) für die Durchführung einer Prüfung Prüfgrundsätze aufzustellen haben. Diese müssen zumindest den technischen Regeln entsprechen. Der Sachverständige ist an die Prüfgrundsätze seiner SVO gebunden.

Es ist daher Folgendes zu beachten:

1. Die Betreiber von JGS-Anlagen sind auf geeignete Weise darauf hinzuweisen, dass bei Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Stilllegung dieser die Anforderungen der AwSV zu beachten sind.
2. Die zuständige Wasserbehörde hat zu kontrollieren, ob Teil A und Teil B der Prüfung vor Inbetriebnahme durchgeführt werden. Im Prüfbericht der Teilprüfung nach Teil A muss erkennbar sein, dass noch die zweite Teilprüfung nach Teil B spätestens nach einem Jahr durchzuführen (TRwS 792:9.2.3.2.3 Abs. 1, Satz 4) ist. In Fällen, in denen dies nicht erfolgt ist, ist der Betreiber aufzufordern, dies nachzuholen.
3. Entsprechende Anfragen an die Wasserbehörden, die Prüfung nach TRwS 792:9.2 nicht in der beschriebenen Weise durchzuführen, sind als unzulässig zurückzuweisen.

#### 4.4 Leckageerkennungssysteme (LES) in JGS-Anlagen<sup>8</sup>

Gemäß § 62 Abs. 2 WHG müssen JGS-Anlagen entsprechend den a.a.R.d.T. beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Insbesondere ist für JGS-Anlagen das Arbeitsblatt DWA-792 vom August 2019 heranzuziehen. In Anhang B wird aufgelistet, für welche Bauprodukte, Bauarten und Bausätze als Anlagenteile von JGS-Anlagen nach Anlage 7 Nr. 2.1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), ein bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegen muss. Dazu zählen auch Leckageerkennungssysteme (LES).

LES in JGS-Anlagen sind Sicherheitseinrichtungen zur Feststellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Lagerbehältern. Ein LES wird zu einer Bauart aus unterschiedlichen Komponenten zusammengefügt. Diese Komponenten (Bauprodukte) sind Dichtungsbahnen, Drainmaterialien (Vliese, Noppenbahnen), Leckagesonden, Befestigungen (Befestigungsmittel und -schienen) und Kontrollrohre mit Anschlussverbindungen zum Überwachungsraum.

In der Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (WasBauPVO) vom 20. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2018 (GVBl. S. 642), werden LES als Sicherheitseinrichtungen in § 1 Nr. 2 Buchstabe f) WasBauPVO eingeordnet. Für die Errichtung und den Betrieb von JGS-Anlagen, bei denen nach Anlage 7 Abschnitt 2.1 AwSV Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden sollen, ist keine Ausnahme für Anlagenteile ohne bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise vorgesehen.

Nach § 16 Absatz 3 AwSV kann die zuständige Behörde nur im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen aus dem Kapitel 3 (§§ 13 bis 51) zulassen. Anlage 7 ist hiervon nicht betroffen.

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 0611/815-0  
Telefax: 0611/815-1941

Bearbeitung: Referat III5 „Abwasserbeseitigung und Anlagenbezogener Gewässerschutz“  
Herr Stöß, Frau Hülpüsch

---

<sup>8</sup> Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise, Leckageerkennungssysteme (LES) in JGS-Anlagen, Erlass des HMUKLV vom 07.07.2020